

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

20.5.1943 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 20. Mai 1943

Nr. 13

Inhalt

	Seite
Achte Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 26. März 1943	89
Anordnung über den Erholungsurlaub 1943 in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 28. April 1943	90
Verordnung zur Ergänzung der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 10. Mai 1943	90
Verordnung über die Melde- und Verkaufspflicht niederländischer Aktien im Elsaß vom 10. Mai 1943	91
Berichtigung	92

Achte Anordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 26. März 1943

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (VOBl. 1941 S. 29) wird in Abänderung der Zweiten Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 17. Mai 1941 (VOBl. S. 403) bestimmt:

§ 1

Die Oberversicherungsämter und Versicherungsämter im Elsaß übernehmen ihre gemäß § 1 der Zweiten Ergänzungsanordnung vom 17. Mai 1941 (VOBl. S. 403) bisher vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wahrgenommenen Befugnisse auf dem Gebiete der Krankenversicherung.

§ 2

Die dem Beauftragten für die gesetzlichen Kranken-

Straßburg, den 26. März 1943.

kassen im Elsaß zugewiesenen Aufsichtsbefugnisse über die Krankenkassen im Elsaß (§ 2 Abs. 2 der Zweiten Ergänzungsanordnung vom 17. Mai 1941) gehen auf die reichsgesetzlichen Aufsichtsbehörden über.

§ 3

Die Aufgaben und Befugnisse der noch nicht gebildeten Kassenorgane werden bis zu dem im § 2 Abs. 3 der Zweiten Ergänzungsanordnung vom 17. Mai 1941 bezeichneten Zeitpunkt vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - übernommen, der bis dahin auch - abweichend von § 2 - die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ausübt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Anordnung
über den Erholungsurlaub 1943 in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 28. April 1943

Auf Grund des § 45 der Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 136) treffe ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgende Anordnung:

§ 1

1. Soweit auf Grund von Lohnordnungen, Betriebsordnungen oder Einzelanordnungen ein längerer Urlaub als 12 Werktage zulässig ist, darf der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1943 grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage und für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage betragen.
2. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften des Abschnitts II der Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941 (Urlaub für Jugendliche sowie für Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend über 18 Jahre), ferner die Vorschriften über die Er-

holungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst (sogenannter Heimkehrurlaub) und Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter.

3. Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.

Straßburg, den 28. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
zur Ergänzung der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 10. Mai 1943

§ 1

(1) Im Elsaß werden in Ergänzung der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 108) für anwendbar erklärt:

1. die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt 1937 I Seite 1);
2. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 908).

(2) Soweit die Vorschriften in Absatz 1 im Elsaß nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 10. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 gelten erstmals für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942, die Vorschriften in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 erstmals für das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr 1943/44.

§ 3

Die zur Durchführung der in § 1 bezeichneten Verordnungen im Reich ergangenen und ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nichts anderes bestimmt.

Verordnung
über die Melde- und Verkaufspflicht niederländischer Aktien im Elsaß
vom 10. Mai 1943

§ 1

Käufer von Aktien, die an der Amsterdamer Börse zum Handel zugelassen sind (börsengängige niederländische Aktien), sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen melde- und verkaufspflichtig.

§ 2

Meldepflichtig ist, wer nach dem 1. Januar 1942 gekaufte börsengängige niederländische Aktien im Kurswerte von mehr als 50.000 hfl. im Eigenbesitz hat; meldepflichtig wird der künftige Erwerber, sobald sein Eigenbesitz an nach dem 1. Januar 1942 gekauften börsengängigen niederländischen Aktien den Kurswert von 50.000 hfl. übersteigt.

§ 3

Wer auf Grund des § 2 meldepflichtig geworden ist, hat auch alle weiteren Käufe börsengängiger niederländischer Aktien zu melden; die Meldepflicht entfällt lediglich für die Aktien, die in dem Kalendermonat ihrer Anschaffung wieder veräußert werden.

§ 4

Die Meldungen sind bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg in dreifacher Ausfertigung auf besonderen Vordrucken unter Angabe des Nennwertes und des Ankaufskurses der gekauften Aktien jeweils zum 10. des dem Eintritt der Meldepflicht folgenden Monats zu erstatten.

§ 5

Die gemeldeten Aktien sind auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - an die Deutsche Reichsbank zum Kurswert zu verkaufen und zu übertragen oder innerhalb einer vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - gesetzten Frist auf nähere Anweisung der Deutschen Reichsbank an der Amsterdamer Börse freihändig zu verkaufen. Das gleiche gilt für die Aktien, die trotz Bestehens der Meldepflicht nicht gemeldet worden sind.

§ 6

Als Kurswert im Sinne der §§ 2, 4 und 5 ist der niedrigste amtliche Kurs an der Amsterdamer Börse

vom 2. März 1942 anzusetzen. Ist an diesem Tage kein amtlicher Kurs zustande gekommen, so gilt der letzte vor diesem Tage amtlich notierte Kurs.

Bei Aktien, auf die seit dem 2. März 1942 Bezugsrechte gewährt worden sind, ist der Kurswert um den Wert des Bezugsrechts — berechnet nach dem niedrigsten notierten Börsenkurs an der Amsterdamer Börse — zu kürzen.

Bei Aktien, die erst nach dem 2. März 1942 zum Handel an der Amsterdamer Börse zugelassen worden sind, werden die in den Fällen der §§ 2, 4 und 5 einzusetzenden Werte vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - besonders bestimmt.

Ist nach dem 2. März 1942 die Börsennotierung auf das berichtigte Kapital umgestellt worden, so ist der Kurswert nach dem Nennbetrag der Wertpapiere vor der Kapitalberichtigung zu berechnen.

§ 7

Der Meldepflichtige darf gemeldete Wertpapiere und Wertpapiere, die er trotz Bestehens einer Meldepflicht nicht gemeldet hat, vom Ende des Monats an, in dem die Meldepflicht entstanden ist, an andere Personen nur verkaufen oder übertragen, nachdem er sie der Reichsbankhauptstelle in Straßburg durch eingeschriebenen Brief angeboten und diese das Angebot abgelehnt hat.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 macht das Rechtsgeschäft, das der Meldepflichtige mit dem Dritten abgeschlossen hat, nicht nichtig.

§ 8

Wer vorsätzlich den Vorschriften über die Melde- und Verkaufspflicht von Wertpapieren sowie dem Verkaufsgebot zuwiderhandelt oder wer in Bezug auf die Meldung falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so tritt Geldstrafe ein. Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ein.

§ 9

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Straßburg, den 10. Mai 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Berichtigung

In der Verordnung über das Wasserrecht und das Wasserverbandrecht im Elsaß vom 2. April 1943 (VOBl. S. 60) ist in § 13, Zeile 1, hinter den Worten: »Die vor der Einführung dieser ...« das Wort »Verordnung« einzufügen.